

Satzung

**des Fördervereins an der Johanna-Sebus-Schule, Kath. Grundschule
Hohe Str. 116, 47533 Kleve-Rindern**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein an der Johanna-Sebus-Grundschule.

Der Sitz des Vereins ist in Kleve-Rindern.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Bildungsbestrebungen und die Schulgemeinschaft dieser Grundschule ideell und materiell zu fördern, indem er

1. die unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen durch eigene Maßnahmen unterstützt,
2. zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beiträgt,
3. Schüler betreut, insbesondere ein sogen. "Verlässliches Betreuungsangebot" von 11 Uhr bis 13 Uhr einrichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwandt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der geschäftsfähig und bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet

1. wenn ein Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres seinen Jahresbeitrag noch nicht gezahlt hat,
2. durch Beschluß des Vorstands, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.
3. durch Tod,
4. durch freiwilligen Austritt - Kündigungsfrist 1 Monat.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Die Höhe und die Fälligkeit des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und diese für die Förderungszwecke zu verwenden.
3. Der Verein erhebt von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder an der "Verlässlichen Betreuung" teilnehmen, ein Entgelt, das ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck zugeführt wird.
Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Gesamtaufwendungen des Vereins für die Betreuung und wird vom Vorstand festgelegt. Die Belastung der Erziehungsberechtigten soll dabei für jedes teilnehmende Kind zu gleichen Teilen erfolgen.
In sozialen Härtefällen kann der Vorstand über eine geringere Belastung entscheiden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schulleiter/Schulleiterin als Beisitzer sowie ein weiterer Beisitzer mit jeweils beratender Stimme an. Der zweite Beisitzer wird durch den Vorstand in der Person des Schulpflegschafts vorsitzenden gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und dem Beschluß der Mitgliederversammlung aus.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
2. wenn mind. 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einberufung muß mind. eine Woche zuvor erfolgen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich

1. bei Satzungsänderungen
2. bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Ersatzwahlen stattgefunden haben.

Die Mitgliederversammlung wählt ferner zwei Rechnungsprüfer.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Johanna-Sebus-Grundschule in Kleve-Rindern zu verwenden hat.

Kleve, 03. Dezember 1996